

Strassenreglement

Die Einwohnergemeinde Reute, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 7 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

² Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum.

³ Für die Wasser-, Gas und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Art. 3 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er kann einzelne Aufgaben einer gemeinderätlichen Kommission übertragen.

2. Strasseneinteilung

Art. 4 Strassenverzeichnis

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

² Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG¹.

Art. 5 Einteilung

¹ Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS)²;
- b) Erschliessungsstrassen (ES)
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
- d) Wege (inkl. Treppen) (W);
- e) Plätze und Parkplätze (P).

² Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege³ überlagert sein.

Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

¹ Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die Empfehlungen des Bundes⁴ sowie der Fachorganisation⁵ sind dabei wegleitend.

³ Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

3. Widmung und Entwidmung

Art. 7 Widmung

¹ Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

² Voraussetzungen sind:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer⁶, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit⁷.

³ Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken⁸.

¹ StrG (bGS 731.11)

² SN Norm 640044

³ Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (bGS 731.31)

⁴ Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

⁵ SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

⁶ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁷ Art. 2 Abs. 2 StrG

⁸ Art. 2 Abs. 4 StrG

Art. 8 Entwidmung

¹ Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

² Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

4. Übernahme und Abtretung

Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum

a) mit Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum können mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) der Ausbau den technischen Anforderungen dieses Reglements entspricht;
- c) die Verkehrsanlage der Erschliessung eines grösseren Gemeindegebietes dient.

² Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 10 b) ohne Zustimmung der Grundeigentümer

¹ Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz⁹.

Art. 11 Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹ Gemeindestrassen und –wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

² Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

⁹ Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

5. Strassenbenützung

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren

¹ Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.

² Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Art. 13 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt der Gemeinderat. Für Strassenaufbrüche ist vorgängig ein Gesuch einzureichen.

² Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

³ Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Art. 14 Benützungsgebühren

¹ Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benützungsgebühren erhoben.

² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

6. Strassenbau und -unterhalt

6.1 Strassenbau

Art. 15 Planungsgrundlagen

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm¹⁰.

Art. 16 Koordination

¹ Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

² Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

¹⁰ Art. 59 BauG

Art. 17 Zuständigkeiten

¹ Strassenbauprojekte werden durch die zuständige gemeinderätliche Kommission erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.

² Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen¹¹. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

Art. 18 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

² Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

6.2 Strassenunterhalt

Art. 19 Winterdienst

Der Gemeinderat erstellt einen Katalog der gemeindeeigenen Strassen und Wege, auf denen kein oder ein beschränkter Winterdienst erfolgt¹².

7. Technische Anforderungen

Art. 20 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung

¹ Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie nach den massgebenden VSS-Normen.

² Von den nachstehenden technischen Anforderungen sowie den VSS-Normen kann im Sinne von einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 21 Weitere Anforderungen Stichstrassen

¹ Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS) und Erschliessungsstrassen (ES) in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen.

² Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze rechtlich gesichert ist.

¹¹ Art. 57 Abs. 3 BauG

¹² Art. 47 Abs. 2 StrG

Art. 22 Wege

¹ Für separate Wege gelten folgende Anforderungen:

	<u>min. Breite</u>	<u>max. Steigung</u>
Gehweg	1.50 m	20%
Treppenweg	1.50 m	60%

² Sind Treppen mit Schieberillen oder Kinderwagenrampen ausgestattet, darf die Neigung nicht mehr als 28 Grad (53 %) betragen.

Art. 23 Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen

Land und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3 m sowie genügend Ausweichstellen aufzuweisen.

8. Kostentragung

8.1 Perimeterbeiträge

Art. 24 Grundsatz

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen sowie von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum leisten Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Art. 25 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde

¹ Die Perimeterbeiträge von Grundeigentümern und Dritten gemäss Art. 24 betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

SS	Sammelstrassen	max. 45 %
ES	Erschliessungsstrassen	max. 82 %
GS	Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	max. 82 %
W	Wege	max. 20 %

² Die Höhe des Perimeterbeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- der Bedeutung der Strasse und des Weges für die Gemeinde;
- Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

Art. 26 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen¹³.

² Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

¹³ Art. 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.11)

8.2 Beiträge der Gemeinde

Art. 27 Beiträge an den Unterhalt

¹ Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

SS	Sammelstrassen	55 %
ES	Erschliessungsstrassen	18 %
GS	Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen	18 %
W	Wege	80 %

² Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung besonderer Umstände zusätzliche Kostenbeiträge (insbesondere für den Winterdienst) gewähren. Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.

Art. 28 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Gesuche um Beiträge an Neu- und Ausbauten von Strassen und Wegen sind vor Baubeginn mit Projektplänen samt Kostenberechnung dem Gemeinderat einzureichen.

² Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen sowie den Zeitpunkt der Auszahlung.

9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 29 Verfahrenskosten, Gebühren

¹ Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

² Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden¹⁴.

Art. 30 Rechtsschutz

Gegen Verfügung und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a) gegen Verfügung und Beschlüsse der zuständigen gemeinderätlichen Kommission an den Gemeinderat;
- b) gegen Verfügung und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt¹⁵.

Art. 31 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von Fr. 300.-- bis Fr. 40'000.-- bestraft.

¹⁴ bGS 153.2

¹⁵ Art. 88 Abs. 1 StrG

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Strassen- und Erschliessungsreglement vom 29. November 1998 wird aufgehoben.

Art. 33 Laufende Verfahren

¹ Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

Art. 34 Referendum, Genehmigung, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum¹⁶.

² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Reute, 23. April 2015



GEMEINDERAT REUTE

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. September 2015 bis 15. Oktober 2015.
Vom Regierungsrat genehmigt am: 19. Januar 2016
Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 01. Februar 2017

¹⁶ Art. 8 lit. d Gemeindeordnung